

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ARZ 16/96

vom

30. Oktober 1996

in der Familiensache

Maria Elisabeth B [REDACTED], O [REDACTED]weg 14, S [REDACTED],

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
A [REDACTED]straße 1, S [REDACTED] -

gegen

Martin Josef Valentin B [REDACTED], O [REDACTED]straße 27,
A [REDACTED],

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lutz [REDACTED],
F [REDACTED] Straße 146, B [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Oktober 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Zysk, Dr. Hahne, Sprick und Weber-Monecke

beschlossen:

Zuständig zur Entscheidung über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe ist das Amtsgericht Bidingen.

Gründe:

Der Senat ist analog § 36 Nr. 6 ZPO zur Entscheidung des Zuständigkeitsstreits zwischen dem Amtsgericht - Familiengericht - Saarlouis und dem Amtsgericht - Familiengericht - Bidingen berufen, nachdem sich beide Gerichte im Rahmen des zunächst beim Amtsgericht Saarlouis anhängig gemachten Scheidungs- und Prozeßkostenhilfeverfahrens durch beiden Parteien jeweils mitgeteilte Beschlüsse "rechtskräftig" für unzuständig erklärt haben (vgl. Senatsbeschlüsse vom 4. Februar 1987 - IVb ARZ 54/86 - BGHR ZPO § 36 Nr. 6 Unzuständigerklärung 1 und vom 23. November 1988 - IVb ARZ 42/88 - BGHR ZPO § 281 Abs. 2 S. 2 a.F. Prozeßkostenhilfeverfahren 1).

Zuständig zur Entscheidung über die beantragte Prozeßkostenhilfe ist das Amtsgericht Bidingen, das gemäß § 281 Abs. 2 S. 5 ZPO an die auf Antrag der Antragstellerin erfolgte, als Verweisung anzusehende Abgabe des Amtsgerichts

- 3 -

Saarlouis gebunden ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß es auch im Hauptsacheverfahren der Scheidung zuständig sein wird, sofern die jetzt gegebenen tatsächlichen Voraussetzungen für seine örtliche Zuständigkeit fortbestehen. Denn entgegen der Ansicht des Amtsgerichts Büdingen richtet sich die Zuständigkeit für das Scheidungsverfahren dann, wenn bei beiden Ehegatten gemeinsame Kinder aus der Ehe leben, nicht nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Ehegatten, bei dem sich das älteste Kind befindet, sondern gemäß § 606 Abs. 2 S. 1 ZPO nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des am ehemaligen Ehewohnsitz verbliebenen Ehegatten. Der Hilfsgerichtsstand des § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO greift in solchen Fällen nicht ein (Senatsbeschuß vom 8. Juli 1987 - IVb ARZ 28/87 - BGHR ZPO § 606 Abs. 1 S. 2 Hilfsgerichtsstand 1 = FamRZ 1987, 1020).

Blumenröhr

Zysk

Hahne

Sprick

Weber-Monecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)